

## Konformitätsbestätigungsvertrag

### Dienstleistungen von Immobilienverwalter/innen gemäß DIN SPEC 91462

zwischen

der DIA Consulting Aktiengesellschaft, vertreten durch den Leiter der Zertifizierungsstelle, Eisenbahnstraße 56, 79098 Freiburg (im folgenden „Zertifizierungsstelle“ genannt)

und

dem/der auf Seite 2 näher bezeichneten Antragsteller/in.

Der/Die Antragsteller/in hat bei der Zertifizierungsstelle die Konformitätsbestätigung für den Dienstleistungsbereich DIN SPEC 91462, Dienstleistungen von Immobilienverwaltern/innen, beantragt. Soweit der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag vorliegt, regelt der folgende Vertrag den Ablauf des Prüfungsverfahrens und legt die Konformitätsbestätigungsbedingungen für die Vertragspartner/innen fest.

Bei dem gestellten Antrag handelt es sich um:

- Erstkonformitätsbestätigung**
- Verlängerung**

Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind die nachfolgenden Dokumente, die beigelegt sind:

- Antragsbedingungen,
- Konformitätsbestätigungsbedingungen,
- Zeichennutzungserklärung,
- Eidesstattliche Versicherung über die Tätigkeit als Immobilienverwalter und
- Eidesstattliche Erklärung über Auskünfte der Richtigkeit und Vollständigkeit einer Vermögensauskunft.

Der/Die Antragsteller/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die vorbezeichneten Dokumente erhalten, gelesen hat und nachvollzogen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen und möglichen Preisanpassungen wird der Antragsteller/die Antragstellerin von der Zertifizierungsstelle per E-Mail informiert. Alternativ ist das Preisverzeichnis auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle einsehbar. Der/Die Antragsteller/in willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

- Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner Daten ein, ohne die eine Konformitätsbestätigung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus für die Dauer von 10 Jahren.**
- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten für statistische und organisatorische Zwecke, zu Verwaltungszwecken und zur Zusendung von Informationsmaterial, für werbliche Zwecke und Einladungen durch die Zertifizierungsstelle verwendet werden. Dies beinhaltet auch die telefonische Kontaktaufnahme.**

Freiburg, den

\_\_\_\_\_

(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_

(Stempel und Unterschrift der Zertifizierungsstelle)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Antragsteller/in)

## Daten des/der Antragsstellers/in

**Firma:** \_\_\_\_\_

**Abteilung:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ und Ort:** \_\_\_\_\_

**Antragssteller/in:** \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner/in:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

**E-Mail für Rechnungen:** \_\_\_\_\_

**Internet:** \_\_\_\_\_

**Anzahl Mitarbeiter/innen festange-  
stellt:** \_\_\_\_\_

**Anzahl Verwalter/innen festange-  
stellt:** \_\_\_\_\_

**Anzahl freie Verwalter/innen** \_\_\_\_\_

**Anzahl Niederlassungen:** \_\_\_\_\_

**Verwaltersoftware:** \_\_\_\_\_

**Verbandsmitgliedschaft  
(falls vorhanden):** \_\_\_\_\_

IVD Nord  IVD Mitte-Ost

**IVD-Mitglieder im Regionalver-  
band** IVD Berlin-Branden-  
burg  IVD Süd

IVD West  IVD Mitte

## Antragsbedingungen

### I. Antragsgebühr

Für die Antragsbearbeitung sind Gebühren entsprechend des gültigen Preisverzeichnisses zu entrichten. Das jeweils gültige Preisverzeichnis kann auf der Homepage der DIAZert der DIA Consulting AG eingesehen werden. Nach Eingang dieses Zertifizierungsantrags bei der Zertifizierungsstelle erfolgt eine Rechnungsstellung über die Position „Verfahrensgebühr“.

### II. Erklärung Antragsteller/in

Mit der Unterschrift unter dem Vertrag wird die Konformitätsbestätigung im angegebenen Bereich DIN SPEC 91462 Dienstleistungen von Immobilienverwaltern/innen beantragt. Es sind sowohl die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Vertragsbedingungen des Konformitätsbestätigungsvertrages als auch das zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Konformitätsbestätigungsprogramm der DIA Consulting AG bekannt. Es ist weiterhin bekannt, dass Verstöße gegen diese Bedingungen und Regeln dazu führen können, dass die Zertifizierung nicht erteilt oder nach Erteilung ausgesetzt oder widerrufen werden kann. Mit der Unterschrift wird zusätzlich versichert, dass sich das Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und die Anforderungen der DIN SPEC 91462 bei der Aufgabenerfüllung eingehalten werden. Weiterhin wird versichert, dass die Angaben im Konformitätsbestätigungsantrag vollständig und richtig sind. Unwahre und unvollständige Angaben können dabei auch nach der Konformitätsbestätigung zur Kündigung des Konformitätsbestätigungsvertrages führen.

### III. Datenschutz

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der/die Antragsteller/in sein/ihr Einverständnis zur Nutzung der persönlichen Daten und Unternehmensdaten durch die DIAZert Zertifizierungsstelle. Er/sie erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten für statistische und organisatorische Zwecke, zu Verwaltungszwecken und zur Zusendung von Informationsmaterial und Einladungen durch die Zertifizierungsstelle verwendet werden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der/die Antragsteller/in kann verlangen, dass die Daten unverzüglich gelöscht werden. Hierzu ist das Lösungsbegehren schriftlich per Mail an [info@dia-zert.de](mailto:info@dia-zert.de) zu übersenden.

### IV. Fortbildungs- und Versicherungspflicht

Hiermit bestätigt der/die Antragsteller/in seine/ihre Kenntnisnahme, dass im Zuge der Konformitätsbestätigung alle Verwalter/innen im Unternehmen (Inhaber/innen bzw. festangestellte/freie Mitarbeiter/innen) verpflichtet sind, jährlich mindestens 20 Zeitstunden an Fortbildung zu absolvieren und Nachweis darüber zu führen. Die Vorgaben zur Fortbildung und der Nachweisform sind auf der Homepage der DIAZert unter FAQ hinterlegt. Zudem bestätigt der/die Antragsteller/in seine/ihre Kenntnisnahme, dass alle Konformitätsunternehmen dazu verpflichtet sind, den Nachweis einer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung zum Ende jedes Konformitätsjahres der DIAZert vorzulegen.

## Konformitätsbestätigungsbedingungen

### I. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Zertifizierungsvertrag tritt nach Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages (Seite 1) durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet zum Ablauf der Konformitätsbestätigungsdauer, mit dem Wegfall der Konformitätsbestätigung oder ihrem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### II. Konformitätsbestätigungsverfahren

- a) Das Konformitätsbestätigungsverfahren richtet sich nach den gültigen Konformitätsbestätigungsbedingungen im Fachgebiet „Immobilienverwaltung“ nach DIN SPEC 91462 - Dienstleistungen von Immobilienverwaltern/innen gemäß den Konformitätsbestätigungsregeln der DIAZert Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG. Diese sind jederzeit einsehbar auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle unter [www.diazert.de](http://www.diazert.de).
- b) Eine Konformitätsbestätigung erfolgt, wenn der/die Antragsteller/in durch die erfolgreiche Überprüfung der Zertifizierungsstelle nachgewiesen hat, dass die Anforderungen der DIN SPEC 91462 erfüllt werden.
- c) Besteht der/die Antragsteller/in die Überprüfung nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob eine erneute Überprüfung durchgeführt werden soll. Spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten Überprüfung muss die erneute Überprüfung erfolgt sein. Wünscht der/die Antragsteller/in keine erneute Überprüfung oder besteht er die erneute Überprüfung nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne, dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte ableiten könnte.
- d) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Konformitätsüberprüfung bzw. einer erneuten Überprüfung eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen der Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Konformitätsbestätigung.

### III. Konformitätsbestätigung

- a) Die Konformitätsbestätigung wird durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Der Gültigkeitszeitraum der Konformitätsbestätigung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird.
- b) Der/Die Antragsteller/in erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Konformitätsbestätigung eine Urkunde. Die Urkunde verbleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle (der/die Kunde/in wird nur Besitzer/in) und ist bei Wegfall oder Entzug der Konformitätsbestätigung unaufgefordert an diese zurückzugeben.
- c) Mit der Konformitätsbestätigung ist der/die Antragsteller/in berechtigt, im Rahmen seiner Konformitätsbestätigungstätigkeit auf Briefbögen, auf Drucksachen in Werbeanzeigen und auf der eigenen Webseite auf die Konformitätsbestätigung hinzuweisen. Bei Abbildungen der Konformitätsbestätigungsurkunde muss diese vollständig dargestellt werden. Eine Verkleinerung der Urkunde darf nur insoweit erfolgen, als ihr Inhalt noch lesbar ist. Hinweise auf die Konformitätsbestätigung müssen sich an das von der Zertifizierungsstelle vorgegebene Textmuster halten. Der/Die Antragsteller/in darf nur in den Fällen mit dem Konformitätsbestätigungshinweis auftreten, in welchen er auf dem Konformitätsbestätigungsgebiet Tätigkeiten erbringt. Der/Die Antragsteller/in ist daher verpflichtet, bei Leistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit jeden Hinweis auf die Konformitätsbestätigung zu unterlassen. Werbliche Hinweise des Antragstellers auf seine Tätigkeit müssen sich in Inhalt und Abmachung an den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb orientieren. Der Hinweis auf die Konformitätsbestätigung hat dabei unter der Angabe des Sachgebiets und der Zertifizierungsstelle zu erfolgen und darf nicht in einer Form angewendet werden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt.
- d) Mit der Konformitätsbestätigung ist der/die Antragsteller/in ebenfalls berechtigt, eine von der Zertifizierungsstelle vermittelte Bezeichnung zu führen. Gleichzeitig ist der/die Antragsteller/in berechtigt, das Zeichen der Zertifizierungsstelle nach den Bestimmungen der Zeichensatzung zu verwenden.
- e) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit, die diesem Vertrag zugrunde liegenden Konformitätsbestätigungsbedingungen unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu beachten.
- f) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Konformitätsbestätigung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
  - Schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Konformitätsbestätigungsbedingungen (Der Entzug ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen).
- g) In minderschweren Fällen (Beanstandungen/Mängel im Rahmen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle), kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs und nach einer Fristsetzung zur Behebung der Abweichung eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Konformitätsbestätigung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem/der

Antragsteller/in untersagt, auf seine Konformitätsbestätigung hinzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Konformitätsbestätigung auszusprechen.

## IV. Überwachungsverfahren

- a) Der/Die Antragsteller/in unterliegt für die Dauer seiner Konformitätsbestätigung hinsichtlich seiner Tätigkeit der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle. Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Konformitätsbestätigungsbedingungen. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, jederzeit durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Konformitätsbestätigungsbedingungen eingehalten werden. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Ansicht von Arbeitsunterlagen, Fortbildungsbestätigungen) oder einer persönlich von Prüfern vor Ort vorgenommenen Prüfung nach Terminvereinbarung geschehen. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- b) Der/die Antragsteller/in hat der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen jederzeit die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Er/Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn/ihr selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde. Der/Die Antragsteller/in hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vorzulegen und eine angemessene Zeit zwecks Überprüfung zu überlassen. Die Zertifizierungsstelle hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes und der geregelten Schweigepflicht eingehalten werden.
- c) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Gebühren für die Überwachung gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Konformitätsbestätigung zu entrichten.

## VI. Vertraulichkeit

- a) Die Zertifizierungsstelle und alle ihre Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, alle Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses erhalten wurden, vertraulich zu behandeln.
- b) Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich dazu, dass Informationen, die während des Konformitätsprozesses bzw. aus anderen Quellen als dem/der Antragssteller/in, dem/der Kandidaten/in oder der beurkundeten Person erhalten wurden, nicht ohne schriftliche Genehmigung der Person (Antragssteller/in, Kandidat/in oder beurkundete Person) an Dritte weiterzugeben, sofern eine gesetzliche Regelung nichts anderes verlangt.
- c) Sollten vertrauliche Informationen aufgrund einer gesetzlichen Regelung veröffentlicht werden müssen, so wird der/die Antragssteller/in über die Information, die weitergegeben wird, von der Zertifizierungsstelle unterrichtet, sofern eine gesetzliche Regelung nichts anderes verlangt.

## V. Erneuerung der Konformitätsbestätigung (Verlängerung der Konformitätsbestätigung)

Wünscht der/die Antragsteller/in über die Konformitätsbestätigungsdauer von drei Jahren hinaus die Fortsetzung der Konformitätsbestätigung, so hat er/sie bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist vor Ablauf der Konformitätsbestätigungsdauer die Erneuerung der Konformitätsbestätigung zu beantragen. Die Erteilung einer derartigen neuen Konformitätsbestätigung erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konformitätsbestätigungsbedingungen. Wird dem/der Antragsteller/in eine neue Konformitätsbestätigung für die Dauer von drei Jahren erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der Konformitätsbestätigungsdauer.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der/Die Antragsteller/in ist berechtigt, solange ihm/ihr die Konformitätsbestätigung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Erstattung der Antragsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.
- b) Nach Erteilung der Konformitätsbestätigung ist der/die Antragsteller/in berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende der Laufzeit eines Konformitätsbestätigungsjahres zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Entzug der Konformitätsbestätigung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den/die Antragsteller/in nicht von der Zahlung der Überwachungsgebühr, die für das zum Zeitpunkt der Kündigung entsprechende Konformitätsbestätigungsjahr anfällt.

- c) Die Konformitätsbestätigung erlischt automatisch, wenn keine Erneuerung derselben erwünscht wird und die Gültigkeit der Urkunde abläuft. Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entzug der Konformitätsbestätigung gemäß Ziffer III. erfolgt, der/die Antragsteller/in seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Anzeigepflichten: Folgende Änderungen müssen der Zertifizierungsstelle unverzüglich angezeigt werden:
- Änderung der Anschrift
  - Bei Personenunternehmen: Die Änderung ihrer beruflichen Betätigungsform (z. B. Sozietät, Angestelltenverhältnis)
  - der Verlust der Konformitätsbestätigungsurkunde
  - bei Personenunternehmen: die Leistung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO
  - die Stellung eines Insolvenzantrags
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens
  - die rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren
- d) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Antragstellers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.
- e) Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Gebühren nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis auf elektronischem Weg per E-Mail oder per Briefpost in Rechnung zu stellen. Elektronische Rechnungen werden dem/der Antragssteller/in per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Auf ausdrücklichen Wunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf reguläre Postzustellung umgestellt werden.
- f) Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihr bestätigten Kunden und stellt dieses über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und auf Anfrage zur Verfügung. Firmenbezeichnung, Adresse, Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internetadresse sowie die Bezeichnung des Konformitätsbestätigungsgebietes und der Konformitätsbestätigungsstatus werden im Internet über eine Datenbank veröffentlicht. Der/Die Antragsteller/in willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner Daten ein, ohne die eine Konformitätsbestätigung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus für die Dauer von 10 Jahren.
- g) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der/die Antragsteller/in das ihm/ihr durch die Zertifizierungsstelle überlassene Urkunde unverzüglich zurückzugeben. Er/Sie ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Konformitätsbestätigung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.
- h) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig.
- i) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- j) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- k) Bestandteile dieses Vertrages sind:
- Konformitätsregeln der DIA Consulting AG, vorzufinden in der öffentlich zugänglichen Internetseite der DIA Consulting AG.
  - Jeweils gültiges Preisverzeichnis für die Konformitätsbestätigung.

## Zeichennutzungsvereinbarung

Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen zur Zeichennutzung bei einer Konformitätsbestätigung nach DIN SPEC 91462 durch die DIAZert Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG (nachfolgend „DIAZert“) fest. Die DIAZert stellt zur werbewirksamen Darstellung der Konformitätsbestätigung ein Zertifizierungszeichen zur Verfügung. Das Zertifizierungszeichen kann z.B. auf Briefpapier, in Broschüren, auf Internetseiten genutzt werden, allerdings nur in den Originalfarben.

### I. Darstellung des Zeichens

- a) Das Zeichen der Konformitätsbestätigung besteht aus dem Logo der DIAZert, dem Schriftzug „Immobilienverwaltung“, dem Schriftzug der Zertifizierungsnorm „DIN SPEC 91462“, dem Schriftzug „konform“, dem Schriftzug „Konformitätsbestätigungsnummer“.



- b) Bei der Nutzung des Zeichens ist die Konformitätsbestätigungsnummer („DIA-IV-xxx“) und der Name der Zertifizierungsstelle, hier DIAZert, aufzuführen. Alternativ kann die Konformitätsbestätigungszeichnung gemäß der Aussprechung der Konformitätsbestätigung verwendet werden. Dadurch soll die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle gewährleistet werden.
- c) Die Darstellung des Zeichens darf nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größenänderung und nur unter Beibehaltung der Größenverhältnisse/Proportionen.
- d) Sollte eine Fälschung des Zeichens oder eine andere Form des Missbrauchs vorliegen, so ist der Zeichennutzer verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen. Die Zertifizierungsstelle kann in solchen Fällen die Zeichennutzung widerrufen.

## II. Pflichten und Verantwortung des/der Zeichennutzers/in

- a) Voraussetzung für die Vergabe und Nutzung des Zeichens ist eine abgeschlossene Vereinbarung über die Konformitätsbestätigung („Konformitätsbestätigungsvertrag“) und über die Zeichennutzung sowie ein positiv abgeschlossenes Konformitätsbestätigungsverfahren.
- b) Die Zeichennutzungsdauer ist an die Gültigkeit der Konformitätsbestätigung gebunden.
- c) Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens gilt ausschließlich für den bestätigten Tätigkeitsbereich („Dienstleistungen von Immobilienverwaltern“). Es darf bei der Zeichennutzung nicht der Anschein erweckt werden, dass es sich bei der Konformitätsbestätigung um eine Personenzertifizierung handelt.
- d) Das Zeichen darf nicht verändert werden (Ausnahme: Größenänderung), siehe Punkt 1.
- e) Das Zeichen darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- f) Das Zeichen darf nicht in irreführender Weise verwendet werden.
- g) Im Falle einer Aussetzung der Konformitätsbestätigung ist die Nutzung des Zeichens für die Dauer von bis zu 8 Wochen („Kulanzzeitraum“) nach Aussetzung der Konformität auf bereits bestehende Materialien wie z. B. Geschäftspapier, Firmenhomepage möglich. Eine darüberhinausgehende weitere Nutzung des Zeichens ist nicht möglich. Nach Ablauf des Kulanzzeitraums ist die Nutzung des Zeichens während der Aussetzung der Konformitätsbestätigung insgesamt untersagt.
- h) Falls die Konformitätsbestätigung entzogen wird, ist die Nutzung des Zeichens insgesamt untersagt.
- i) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn das Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wurde.
- j) Das Zeichen darf nicht in einer Weise benutzt werden, die die Zertifizierungsstelle und das Konformitätsbestätigungssystem in Misskredit bringt und damit das öffentliche Vertrauen verliert.
- k) Wird dem/der Zeichennutzer/in eine missbräuchliche Verwendung bekannt, ist umgehend die DIAZert zu informieren.

## III. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

- a) DIAZert überwacht die Zeichennutzung und ergreift ggf. Maßnahmen.

- b) Beschwerden im Zusammenhang mit der Zeichennutzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden bearbeitet, ggf. erfolgt eine Entziehung der Zeichennutzungsrechte.

#### IV. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- V. **Mitgeltende Unterlagen zu dieser Vereinbarung: Zeichen in Dateiformat „JPEG“, „PNG“, „PDF“, „EPS“.**

## **Eidesstattliche Versicherung als Kandidat/in für die Teilnahme am Konformitätsverfahren der Zertifizie- rungsstelle der DIA Consulting AG**

1. Der/Die Antragssteller/in versichert, dass er/sie über die im Konformitätsprogramm geforderte Berufserfahrung verfügt.
2. Der/Die Antragssteller/in versichert, dass er/sie keine eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 802c ZPO geleistet hat.
3. Der /Die Antragssteller/in versichert, dass keine Eintragungen in das polizeiliche Führungszeugnis vorhanden sind.
4. Der/Die Antragssteller/in versichert, dass er /sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.